

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf etwaige eigene Geschäftsbedingungen.
Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

II. Umfang der Lieferungspflicht:

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
2. Maßangaben, Gewicht, Abbildungen und Zeichnungen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
3. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen im Bereich von 10 % oder mindestens 1 Stück in Abhängigkeit von den Bestellmengen vor.
4. Sofern wir in begründeten Fällen der Rückgabe von Standard-Werkzeughaltern ausdrücklich zustimmen, so sind uns diese im Neuzustand und völlig kostenfrei zurückzusenden. Vorbehaltlich Prüfung und Gutbefund werden grundsätzlich 10 % vom jeweiligen Warenwert als Rücknahmekosten, mindestens aber 25,00 Euro pro Sendung einbehalten.

III. Preise und Zahlungen:

1. Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers und ohne Verpackung; die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug in bar zu erfolgen, Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfälligkeit entgegen genommen. Damit verbundene Unkosten (Diskontspesen usw.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet.
3. Die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftraggeber bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

IV. Lieferzeit:

1. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
2. Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
3. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche eine Entschädigung zu beanspruchen. Sofern nicht ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 1/2 v. H., ganzen aber höchstens 5 v. H. des Teil- bzw. des Gesamtauftrags, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm 14 Tage, vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an gerechnet, die bei Dritten entstehenden Lagerkosten und beim Lager beim Auftragnehmer 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages je Monat berechnet.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

V. Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks des Auftragnehmers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.
Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die

Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 25 % des Vorbehaltsgutes, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

2. Zahlungen, die gegen Übersendung eines vom Auftragnehmer ausgestellten und vom Auftraggeber akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn der Wechsel vom Auftraggeber eingelöst ist und der Auftragnehmer somit aus der Wechselhaftung befreit ist, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte zumindest bis zu Einlösung des Wechsels zu Gunsten des Auftragnehmers bestehen bleiben.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung:

1. Der Auftragnehmer haftet nur in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monaten seit dem Liefertag (Gefahrenübergang) mindestens aber in der gesetzlichen Frist, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart, Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgend Gründen entstanden sind:
 - a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - b) Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - c) Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanleitungen
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung und
 - e) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
3. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit.
4. Durch etwaige seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt.

VIII. Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt:

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Auftragnehmers.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts IV. der Lieferbedingungen vor und gewährt der Auftraggeber dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen lässt.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt.

IX. Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, Esslingen am Neckar.